

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 17

Kiel, den 2. September

1991

Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
Rechtsverordnung zur Regelung von Härten bei der Besteuerung von Pastoraten und Dienstwohnungen für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen vom 11. Juni 1991	277
II. Bekanntmachungen	
Änderung der Richtlinien zur Regelung der Wohnungsfürsorge für die Mitarbeiter in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (Wohnungsfürsorgerichtlinien – WFR-NEK) vom 22. Mai 1991 (GVOBl. S. 183)	278
III. Stellenausschreibungen	279
IV. Personalmeldungen	281

Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

Rechtsverordnung zur Regelung von Härten bei der Besteuerung von Pastoraten und Dienstwohnungen für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen vom 11. Juni 1991	Ist die Summe aus dem Brutto-Diensteinkommen mit dem Ortszuschlag der Stufe 4 und dem halben „Sachbezug“ kleiner oder gleich	so beträgt der Vomhundertsatz bei	
		Verheirateten	Alleinstehenden
Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 13 a Abs. 1 Buchstabe d und Abs. 2 des Kirchenbesoldungsgesetzes vom 12.3.1986 (GVOBl. Seite 81), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 21. Nov. 1990 (GVOBl. Seite 315), im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß die folgende Rechtsverordnung erlassen:	DM 2.850	20	24
	DM 3.400	21	26
	DM 3.950	22	28
	DM 4.500	23	30
	DM 5.050	24	32
	DM 5.600	25	34
	DM 6.150	26	36
	DM 6.700	27	38
	DM 7.250	28	40
	DM 7.800	29	42
	DM 8.350	30	44
	DM 8.900	31	46
	DM 9.450	32	48
DM 10.000	33	50	
DM 10.550	34	52	
DM 11.100	35	53	
§ 1	größer als		
	DM 11.100	36	53
(1) Ist die Belastung aus Dienstwohnungsvergütung und anteiliger Lohnsteuer für den Sachbezug „steuerlicher Mietwert abzüglich Dienstwohnungsvergütung“ höher als die sich aus Absatz 2 ergebende Obergrenze, so erhält der oder die Pastorats-/Dienstwohnungsberechtigte auf Antrag einen steuerpflichtigen Wohnungszuschuß in Höhe des übersteigenden Betrages.			
Der Wohnungszuschuß wird nicht Bestandteil des Brutto-Diensteinkommens.			
(2) Die Obergrenze beträgt in den Besoldungsgruppen			
A 1 bis A 8	15 %		
A 9 bis A 13/9. Stufe und 75 % – A 13 (P.z.A.)	16 %		
A 13/10. Stufe bis A 16 und B 1 bis B 6	17 %		
des Brutto-Diensteinkommens mit dem Ortszuschlag der Stufe 4.			
(3) Als „anteilige Lohnsteuer“ gilt die Vervielfältigung des „Sachbezugs“ mit einem Vomhundertsatz gemäß folgender Tabelle:			
(4) Liegt ein „eingeschränktes Dienstverhältnis“ vor, so wird der Wohnungszuschuß nach dem vollen Brutto-Diensteinkommen berechnet, aber nur mit dem Vomhundertsatz gewährt, der dem eingeschränkten Dienstverhältnis entspricht. Verwaltet ein Pastoren-Ehepaar gemeinsam eine Pfarrstelle, wird der Wohnungszuschuß in voller Höhe gewährt.			
(5) Für den Wohnungszuschuß gelten die Vorschriften des § 8 KBesG über die Ausschußfrist entsprechend.			

§ 2

(1) Hat die Ehegattin oder der Ehegatte des oder der Pastors-/Dienstwohnungsberechtigten im Jahresdurchschnitt monatlich mehr als 500,- DM Einkünfte aus gewerblicher, selbständiger oder nichtselbständiger Arbeit i.S. des § 2 Abs. 1 und 2 EStG, so erhöht sich die Obergrenze nach § 1 Abs. 2 für je angefangene 100,- DM der 500,- DM übersteigenden Einkünfte um 13,- DM; das gilt nicht in den Fällen des § 1 Abs. 4 Satz 2. Handelt es sich um lfd. monatliche Bezüge, sind entsprechende Nachweise vorzulegen; anderenfalls sind die Einkünfte im Kalenderjahr vor der Entstehung des Anspruches auf einen Wohnungszuschuß maßgebend, die – wenn ein Steuerbescheid noch nicht vorliegt – zunächst glaubhaft zu machen sind.

(2) Das gleiche gilt für sonstige im Haushalt des oder der Pastors-/Dienstwohnungsberechtigten lebenden Personen.

(3) Das Nordelbische Kirchenamt wird ermächtigt, in nachgewiesenen Härtefällen teilweise oder ganz von der Anrechnung der Einkünfte anderer Personen nach Absatz 2 abzusehen.

§ 3

(1) Die Vomhundertsätze in § 1 Abs. 3 beruhen auf der bei Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung geltenden Lohnsteuer-tabelle B für die Steuer-Klasse III/2 (verheiratet und 2 Kinder)

bzw. Steuer-Klasse I. Bei einer gesetzlichen Änderung des Lohnsteuertarifs sind die Vomhundertsätze gegebenenfalls neu festzusetzen. Sogenannte Zuschläge oder Ergänzungsabgaben zur Lohnsteuer gelten nicht als Änderung des Lohnsteuertarifs.

§ 4

(1) Diese Rechtsverordnung tritt zum **1. Januar 1992** in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Übergangsregelungen gemäß Rundschreiben des Nordelbischen Kirchenamtes vom 28.9.1989 (Finanzielle Übergangsregelungen in Einzelfällen) außer Kraft.

Leistungen nach diesen Übergangsregelungen werden auf die Leistungen nach dieser Rechtsverordnung angerechnet.

Kiel, den 11. Juni 1991

Die Kirchenleitung

Dr. Wilckens

Vorsitzender und Bischof

KL-Nr. 403/91

Bekanntmachungen

Änderung der Richtlinien zur Regelung der Wohnungsfürsorge für die Mitarbeiter in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (Wohnungsfürsorgegerichtlinien – WFR-NEK) vom 22. Mai 1991 (GVOBl. S. 183)

Kiel, den 5. August 1991

Das Kollegium des Nordelbischen Kirchenamtes hat am 30.7.1991 folgende Änderung der o.a. Richtlinien beschlossen:

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Eigentumsmaßnahmen werden nur gefördert, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller mindestens sechs Monate im kirchlichen Dienst im Bereich der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche tätig ist und die Beschäftigungsdienststelle bescheinigt, daß mit dem Ausscheiden oder der Versetzung der Antragstellerin oder des Antragstellers an einen anderen Beschäftigungsort in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Anträge auf ein Wohnungsfürsorge-darlehen können erst nach Ablauf der Sechs-Monatsfrist gestellt werden.“

Da die Bekanntmachung der Wohnungsfürsorgegerichtlinien vom 22.5.1991 – GVOBl. S. 183 – insoweit fehlerhaft ist, als § 3 Abs. 2 den mit gleichem Datum veröffentlichten Text nicht enthält, wird § 3 nachstehend mit dem zutreffenden und unter Einschluß vorstehender Änderung aktuellen Text nochmals bekanntgegeben:

„§ 3

(1) Eigentumsmaßnahmen werden nur gefördert, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller mindestens sechs Monate im kirchlichen Dienst im Bereich der Nordelbischen Ev.-

Luth. Kirche tätig ist und die Beschäftigungsdienststelle bescheinigt, daß mit dem Ausscheiden oder der Versetzung der Antragstellerin oder des Antragstellers an einen anderen Beschäftigungsort in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Anträge auf ein Wohnungsfürsorge-darlehen können erst nach Ablauf der Sechs-Monatsfrist gestellt werden.

(2) Sind beide Ehepartner bei verschiedenen Arbeitgebern im öffentlichen Dienst (§ 5 KBesG) tätig, so ist ein vom nicht-kirchlichen Arbeitgeber dem anderen Ehepartner gewährtes Wohnungsfürsorge-darlehen in voller Höhe anzurechnen. Antrag und Bewilligungsbescheid (bzw. Ablehnungsbescheid) sind vorzulegen.

(3) Eigentumsmaßnahmen werden einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter nur einmal gefördert. Förderungsfähig ist nur der Neubau oder Erwerb eines Familienheimes oder einer eigengenutzten Eigentumswohnung (§§ 7, 12 II. WobauG).

(4) Das Nordelbische Kirchenamt kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen; insbesondere wenn z.B. durch einen Grundumbau wegen veränderter Familienverhältnisse oder körperlicher Behinderung der Grundriß wesentlich verändert wird. Ausgeschlossen ist aber die Förderung von Renovierungsmaßnahmen.“

Nordelbisches Kirchenamt

Dr. Blaschke

Az. 2731 – VHI/DI(DII)/D3

Stellenausschreibungen

Pfarrstellenausschreibungen

In der Kirchengemeinde Mürwik im Kirchenkreis Flensburg ist die 1. Pfarrstelle vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin oder einem Pastoren-Ehepaar in einem jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen. Der bisherige Stelleninhaber wechselte nach 18 Dienstjahren in eine andere Gemeinde. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Mürwik ist ein expandierender Stadtteil Flensburgs, der sich am Ostufer der Förde in Richtung Glücksburg erstreckt. Die Kirchengemeinde hat bei 3 Pfarrstellen knapp 10.000 Gemeindeglieder aus den verschiedenen sozialen Bereichen. Zugeteilt ist der Militärdekan, der an der Marineschule Dienst tut.

In unserer Christuskirche (erbaut 1958), dem großen Gemeindehaus und dem Kindergarten wird Gemeindegliederarbeit in vielfältiger Form von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern bzw. Mitarbeiterinnen getragen. Großes Gewicht hat die kirchenmusikalische Arbeit (B-Stelle).

Alles darf gedacht, fast alles gesagt und vieles versucht werden. Insbesondere Frauen- und Männerarbeit warten auf neue Anregung und Begleitung der bestehenden Aktivitäten.

Wir wünschen uns eine Pastorin bzw. einen Pastor, die bzw. der seine bzw. ihre besonderen Gaben und Neigungen in die Zusammenarbeit mit Kollegen und Kollegin, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen einbringen möchte.

Alle Schularten sind am Ort, dazu mehrere Fach-/Hochschulen. Ein Pastorat steht zur Verfügung.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Flensburg, Mühlenstraße 19, 2390 Flensburg. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Röhrs, Fördestraße 14, 2390 Flensburg, Tel. 0461/3 01 69, Pastorin Weiß, Wacholderbogen 37, 2390 Flensburg, Tel. 0461/3 76 75 oder 31 22 60, der stellvertr. Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Wetters, Tel. 0461/3 55 50, sowie Propst Juhl, Mühlenstraße 19, 2390 Flensburg, Tel. 0461/5 20 21.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Mürwik (1) – P III/P 1

*

In der Kirchengemeinde Sörup im Kirchenkreis Angeln wird die 1. Pfarrstelle vakant und ist **voraussichtlich** zum 1.11.1991 mit einem Pastor oder einer Pastorin oder einem Pastorenehepaar in einem jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen. Der Pfarrstelleninhaber tritt nach fast 16-jähriger Tätigkeit in dieser Kirchengemeinde in den Ruhestand. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Der Bezirk dieser Pfarrstelle umfaßt ca. 1.700 Gemeindeglieder. Ein aufgeschlossener Kirchenvorstand, ein großer Kreis von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, ein erfahrener Kollege und eine Fülle von Aktivitäten warten auf die neue Pastorin/ den neuen Pastor oder ein Pastorenehepaar. Verwaltungsarbeiten werden weitgehend von einer qualifizierten Büroangestellten vormittags erledigt. Unsere Kirche und die anderen kirchlichen Gebäude befinden sich insgesamt in gutem Zustand.

Sörup ist eine Kirchengemeinde mit weitgehend traditioneller Kirchlichkeit – jedoch offen für neue Formen von Gemeindegliederarbeit und Frömmigkeit. Wir sehen den sonntäglichen Gottesdienst in St.-Marien als Mittelpunkt des Gemeindelebens. Das denkmalgeschützte Pastorat von 1823 weist einen hervorragenden Außenzustand auf, eine Innenrenovierung steht 1992 bevor. Das schöne Haus wartet auf neue Bewohner.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Angeln, Wassermühlenstraße 12 a, 2340 Kappeln (Schlei).

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die Pastoren Krull, Angelner Straße 2, 2393 Sörup, Tel. 04635/22 04, und Muhs, Gartenstraße 3, 2393 Sörup, Tel. 04635/22 01, sowie Propst Lukas, Wassermühlenstraße 12 a, 2340 Kappeln (Schlei), Tel. 04642/35 02.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Sörup (1) – P III/P 1

Stellenausschreibungen

Die Evang.-Luth. Martinsgemeinde Hamburg-Horn sucht

**eine B-Kirchenmusikerin/
einen B-Kirchenmusiker**

Nach 25-jähriger Tätigkeit geht unsere Kirchenmusikerin in den Ruhestand. Ihre Stelle ist zum 1. April 1992 mit 25,67 Wochenstunden (2/3 der tariflichen Arbeitszeit) neu zu besetzen.

Die Martinskirche, erbaut 1886, ist die zentrale Kirche im Stadtteil Horn im Osten Hamburgs, weniger als 10 Bahn- oder Autominuten von der Innenstadt entfernt.

Die Kirche ist mit einer Führer-Orgel mit 22 Registern und 2 Manualen sowie einem Positiv ausgestattet, im Gemeindehaus sind ein Flügel, zwei Klaviere und ein Cembalo vorhanden.

Die Kirchenmusik ist für uns Gotteslob und damit ein wesentlicher Teil unserer Gemeindegemeinschaft. Wichtig sind uns vor allem die Mitwirkung bei Gottesdiensten und Amtshandlungen, die Arbeit mit dem Kirchenchor (ca. 30 Mitglieder), sowie mit (bestehenden) Instrumental- und Singkreisen aus Erwachsenen und Jugendlichen. Neue Ideen und Schwerpunkte können gesetzt werden. Für Musikunterricht stehen die Gemeinderäume und -instrumente zur Verfügung.

Bei der Suche nach einer Wohnung werden wir nach Kräften helfen.

Die Vergütung erfolgt nach dem Kirchl. Angestelltentarifvertrag (KAT-NEK).

Nähere Auskünfte erteilen: Kirchenmusikerin Anna Groth, Tel.: (040) 6 51 92 16 (nachm.).

Der Vors. d. KV: Pastor Hans D. Bock, Bei der Martinskirche 6, 2000 Hamburg 74, Tel.: (040) 6 51 77 00,

Pastor D. Blohm, Pagenfelder Str. 11, 2000 HH 74, Tel.: (040) 6 51 80 27.

Am besten vereinbaren Sie einen Vorstellungs- oder „Schnupper“termin und schauen sich bei uns um. Wir übernehmen die Kosten!

Bewerbungen werden erbeten bis zum 31. Oktober 1991 an den Kirchenvorstand, Bei der Martinskirche 8, 2000 Hamburg 74.

Az.: 30 Martins-KG-Hbg.-Horn-T 2/T 3

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oldesloe sucht zum nächstmöglichen Termin

eine/n Mitarbeiter/in für die Verwaltung

Der/die Mitarbeiter/in soll vertretungsweise die Leitung der Verwaltung übernehmen. Eine spätere Beauftragung als Verwaltungsleiter/in ist vorgesehen.

Wir wünschen eine/n Mitarbeiter/in mit der 2. Verwaltungsprüfung, Erfahrungen in kirchlichen Verwaltungsstrukturen sollten vorhanden sein.

Zu den Aufgaben gehören u.a.: Beratung des Kirchenvorstandes in Verwaltungsangelegenheiten sowie Haushalts- und Personalangelegenheiten.

Die Kirchengemeinde Oldesloe umfaßt 7 Pfarrbezirke bei ca. 19.000 Gemeindegliedern und ist Träger mehrerer Kindergärten, Sozialstation und Friedhöfe. Die Kirchengemeinde ist der Rechnungsstelle (Rentamt) des Kirchenkreises Segeberg angeschlossen.

Die Vergütung erfolgt entsprechend der Vergütungsgruppe Vb KAT-NEK.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind an den Kirchenvorstand, z.Hd. des Vorsitzenden Herrn Pastor Wolske, Kirchberg 4, 2060 Bad Oldesloe, zu richten.

Az.: 30 KG Oldesloe - D 11

Personalnachrichten

Ernannt:

- Mit Wirkung vom 1. August 1991 der Pastor z.A. Christian Paul, z.Z. in Hamburg-Meiendorf, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Rogate-Kirchengemeinde Meiendorf, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Wandsbek-Rahlstedt –;
- mit Wirkung vom 1. September 1991 der bisherige Verwaltungsamtsmann Thomas Kröger unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Kirchenamtmann beim Nordelbischen Kirchenamt in Kiel.

Bestätigt:

- Mit Wirkung vom 1. August 1991 die Wahl des Pastors z.A. Ulrich Paulsen, z.Z. in Geesthacht, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Salvatoris-Geesthacht, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Bergedorf –.

Berufen:

- Mit Wirkung vom 16. August 1991 auf die Dauer von 2 Jahren der Pastor Klaus Becker, bisher in Schulensee, zum Pastor der 6. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für die Dienstleistung mit besonderem Auftrag – Aussiedlerseelsorge im Durchgangslager Holm –.

Eingeführt:

- Am 11. August 1991 der Pastor Felix Moser als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Paul-Gerhardt-Gemeinde zu Hamburg-Winterhude, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Nord –;
- am 26. Mai 1991 der Pastor Erik Thiesen als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Niendorf-Markt, Kirchenkreis Niendorf.

Beauftragt:

- Mit Wirkung vom 1. September 1991 Pastor Dr. August Schuller, zuletzt Siebenbürger Pastor in der Evangelischen Kirche A.B. in Rumänien als Pastor in einem privat-rechtlichen Dienstverhältnis (Angestelltenverhältnis) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kreuz-Kirchengemeinde Kirchdorf, Kirchenkreis Harburg.

In den Ruhestand versetzt:

- Mit Wirkung vom 1. Juni 1992 der Pastor i.W. Wolfgang Paust;
- mit Wirkung vom 1. Januar 1992 der Pastor Ernst-Erwin Pioch in Hamburg-Poppenbüttel;
- mit Wirkung vom 1. Januar 1992 der Pastor Jürgen Reuß in Lübeck;
- mit Wirkung vom 1. Januar 1992 der Pastor Gunter Sponholz in Trappenkamp.



Pastor i.R.

Waldemar Wilken

geboren am 29. August 1910 in Belgard/Pommern
gestorben am 31. Juli 1991 in Hamburg

Der Verstorbene wurde am 1. Oktober 1938 in Stettin ordiniert. Anschließend war er Pastor der Evangelischen Kirche in Pommern. Nach seiner Übernahme in den Dienst der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate zum 1. April 1947 war er Pastor an der Hauptkirche St. Petri und Leiter des Männerwerkes der hamburgischen Landeskirche. Von 1962 bis zu seinem Ruhestand zum 1. September 1975 war er Leiter des Amtes für Öffentlichkeitsdienst.

Die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche dankt Gott für die Verkündigung des Evangeliums durch Pastor Wilken.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel 1. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. - Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 2300 Kiel 1.

Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel 1
Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt